



Vergleich zwischen Kauf und Miete eines CPAP-Geräts

Miete

Voraussetzungen

Diagnosestellung und Verordnung des Gerätes durch eine Pneumologin/einen Pneumologen oder ein Zentrum für Schlafmedizin.
Die Diagnose kann auch durch einen Spezialarzt HNO gestellt werden.

Eigentumsverhältnis

Das Mietgerät gehört der Vermieterin, d.h. der Lungenliga.

Kostenübernahme

Die Mietkosten werden während der gesamten Nutzungs-/Therapiedauer von der Krankenkasse übernommen.

Gerätewechsel

Ein Wechsel innerhalb der gleichen Geräteklasse ist in medizinischen Fällen und in Absprache mit der Vermieterin möglich.

Kauf

- dreimonatiger, erfolgreicher Therapieversuch mit einem Mietgeräte
- feste Absicht, die Therapie noch Jahre weiterzuführen
- Zustimmung einer Pneumologin/eines Pneumologen oder eines Zentrums für Schlafmedizin

Einzelne Krankenkasse setzen ggf. auch eine längere Mietdauer voraus.

Das Kaufgerät gehört der Käuferin/ dem Käufer, d.h. der Patientin/dem Patienten

Der Kaufpreis wird einmal während fünf Jahren von der Krankenkasse übernommen.

Ein Gerätewechsel innerhalb der gleichen Geräteklasse und innerhalb von 5 Jahren ist in medizinischen Fällen nur mit Zustimmung der Krankenkasse möglich.

Gerätedefekte

Das Gerät wird – ausser bei Eigenverschulden – kostenfrei ausgetauscht.

Das Gerät wird während der Garantiezeit durch den Hersteller kostenfrei repariert. Das Einsenden des Gerätes wie auch die Miete eines Ersatzgerätes muss durch die Käuferin/den Käufer übernommen werden. Nach Ablauf der Garantiezeit müssen auch die Reparaturkosten von der Käuferin/dem Käufer übernommen werden.
Ggf. übernimmt die Krankenkasse einen Anteil der Kosten.

Gerätewartung

Die Wartung – alle zwei Jahre - liegt in der Zuständigkeit der Vermieterin. Die Mieterin/der Mieter werden darüber informiert und aufgeboten.

Die Wartung liegt in der Verantwortung der Käuferin/des Käufers. Die Kosten für die Wartung werden alle zwei Jahre von der Krankenkasse übernommen.

Verbrauchsmaterial

Das Verbrauchsmaterial wird von der Vermieterin abgegeben und von der Krankenkasse im gesetzlich festgelegten Rahmen (Anhang 1 KLV, MiGeL) pro Therapiejahr vergütet. In medizinisch begründeten Fällen kann dieser Betrag - nach Rücksprache mit der Krankenkasse und entsprechender Verordnung durch den behandelnden Arzt - maximal verdoppelt werden.

Die Beschaffung des Verbrauchsmaterials liegt in der Verantwortung der Käuferin/des Käufers. Es wird von der Krankenkasse im gesetzlich festgelegten Rahmen (Anhang 1 KLV, MiGeL) pro Therapiejahr vergütet. In medizinisch begründeten Fällen kann dieser Betrag - nach Rücksprache mit der Krankenkasse und entsprechender Verordnung durch den behandelnden Arzt - maximal verdoppelt werden.

Finanzielle Betrachtung

Die finanziellen Folgen, welche mit der Miete eines CPAP-Gerätes verbunden sind, hängen von individuellen Faktoren – Franchise, aktuelle Ausschöpfung der Franchise, gewählter Selbstbehalt, weitere Therapie-/Gesundheitskosten etc – ab.
Tatsache ist, dass die Miete zu jährlich gleichbleibenden Kosten führt.
Detaillierte Informationen zu diesem Aspekt finden sich auf dem Merkblatt «Kostenvergleich Miete/ Kauf CPAP»

Die finanziellen Folgen, welche mit dem Kauf eines CPAP-Gerätes verbunden sind, hängen von individuellen Faktoren – Franchise, aktuelle Ausschöpfung der Franchise, gewählter Selbstbehalt, weitere Therapie-/Gesundheitskosten etc – ab.
Generell gilt ist, dass der Kauf im ersten Jahr zu erhöhten Kosten, in den Folgejahren dafür zu tieferen Kosten führt.
Detaillierte Informationen zu diesem Aspekt finden sich auf dem Merkblatt «Kostenvergleich Miete/ Kauf CPAP»

Bewertung Miet- oder Kaufmodell

Das Modell Miete ist zu empfehlen

- wenn die kontinuierliche Betreuung und Begleitung durch die Lungenliga zu Sicherheit und Therapietreue beitragen.
- wenn finanzielle Risiken, z.B. bedingt durch eine Reparatur oder einen vorzeitigen Gerätewechsel, so weit wie möglich ausgeschlossen werden sollen.

Das Modell Kauf ist zu empfehlen,

- wenn der Käufer seine Therapie sehr selbständig und selbstverantwortlich wahrnehmen will.
- wenn mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass das gleiche Gerät mindestens fünf Jahre eingesetzt wird.